OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607553/18/WP

Datum:
Linz, 28. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. Mai 2025, GZ: BHSD/924140008234/24, wegen einer Übertretung des KFG 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Beisein eines Dolmetschers für die türkische Sprache

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 13. Mai 2025 wirft die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 22. Mai 2024 um 18:40 Uhr in C-Straße, als Lenker nicht „dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF eingehalten wurden, da [der Bf] nicht dafür gesorgt habe[n], dass auf Sitzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet waren, Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und 135 cm und größer waren, den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen. Anzahl der beförderten (nicht entsprechend gesicherten) Kinder: 1". Wegen dieser Verwaltungsübertretung (§ 106 Abs 5 Z 1 KFG) verhängte die bB über den Bf gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe iAv 15 Stunden. Zudem verpflichtete die bB den Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 15 Euro. Begründend gibt die bB zunächst das Verwaltungsgeschehen und die maßgebliche Rechtslage umfassend wieder und kommt unter Zugrundelegung der glaubhaften Aussagen der Meldungsleger zum Ergebnis, der Bf habe die Verwaltungsübertretung objektiv verwirklicht und subjektiv zu verantworten.

1.2. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich vorliegende Beschwerde, in der im Wesentlichen der von der bB festgestellte Sachverhalt umfassend bestritten wird; ebenso werden Verfahrensfehler und Aktenwidrigkeit behauptet.

2.1. Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 2. Februar 2026 führte das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Bf sowie Zeugen zu ihren Wahrnehmungen vernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 22. Mai 2024 um ca 18:40 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa von D__ kommend in Richtung E-Straße. Im Fahrzeug befand sich seine Tochter (Beifahrerin) und sein Sohn (Rückbank, Fond). Der Sohn saß auf einer Sitzerhöhung in der Mitte der Rückbank und wurde ihm von der Tochter vor Abfahrt der Sicherheitsgurt angelegt. Spätestens im Bereich einer

langen Geraden der B149 zwischen D__ und der Abzweigung in Richtung E-Straße veränderte der Sohn des Bf seine Sitzposition in der Weise, dass er durch die Heckscheibe das hinterherfahrende Fahrzeug der Polizeibeamten – die in diesem Bereich das (im Kühlergrill verbaute) Blaulicht des Zivilfahrzeuges aktivierten – beobachten konnte und die Meldungslegerin das Gesicht eines männlichen Kindes erkennen konnte. Der Sohn des Bf war zum Tatzeitpunkt jünger als 14 Jahre und betrug seine Körpergröße mehr als 135cm.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder [behördliche Schätzung].

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich – nicht einschlägig – vorbestraft; der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt ihm nicht zu [Ausführungen bB].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Strafakt, Einschau in das Zentrale Melderegister und Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Beisein eines Dolmetschers für die türkische Sprache. Unstrittig konnte dabei festgestellt werden, dass der Bf sein Fahrzeug im Beisein seiner Tochter, die sich am Beifahrersitz befand, und seines Sohnes, der sich im Fonds des Fahrzeuges befand, von D__ kommend zu seinem Wohnsitz gelenkt hat. Ebenso unbestritten blieb das von der bB angenommene Alter und die Körpergröße des Sohnes des Bf, sowie die entsprechende Ausstattung des Fahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt. Was die Sitzposition und das Anlegen des Sicherheitsgurtes anbelangt, folgt das Verwaltungsgericht den Angaben der Tochter des Bf, die – gegenüber den widersprüchlichen Angaben des Bf – die übliche und auch konkrete Routine glaubhaft und nachvollziehbar darstellen konnte. Ob der Sohn des Bf während der Fahrt durchgehend angeschnallt war oder dieser den Sicherheitsgurt zu einem unbekannten Zeitpunkt gelöst hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden; dies kann allerdings dahingestellt bleiben, wie im Rechtlichen noch zu zeigen sein wird. Insofern kommt auch dem Umstand, ob der Sohn des Bf erst nach dem Einparken des Fahrzeuges seinen Sicherheitsgurt gelöst hat oder bereits zuvor, keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Wenngleich Details der Amtshandlung – die ihren Ausgang im Verdacht des Lenkens mit überhöhter Geschwindigkeit genommen hat – ungeklärt geblieben sind und zum Geschehensablauf widersprüchliche Wahrnehmungen bestehen, so ist der erkennende Richter überzeugt, dass die beiden Polizeibeamten das sich im Fond des vorausfahrenden Fahrzeuges aufrichtende und nach hinten blickende Kind wahrgenommen haben. Eine gewisse Bestätigung erfährt diese Wahrnehmung durch die Aussage der Tochter des Bf, die gegenüber dem Bf die Vermutung einer „Verfolgung" durch ein nachfahrendes Fahrzeug geäußert hat,

woraufhin nachvollziehbar wäre, dass sich der Sohn – aus kindlicher Neugier – nach hinten gewendet hat, um das nachfahrend Fahrzeug zu beobachten, das zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit zu diesem Zeitpunkt bereits das Blaulicht aktiviert hatte. Da für die Veränderung der Haltung dazu das Lösen des Sicherheitsgurtes nicht erforderlich ist, erscheint glaubhaft, dass der Bf kein Warnsignal wahrgenommen hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 106 Abs 5 Z 1 KFG 1967 – in der zur Tatzeit anzuwendenden Fassung – hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 – in der zur Tatzeit anzuwendenden Fassung – begeht, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt, […] eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2.1. Aufgrund der mangelnden Deliktsfähigkeit von Kindern bis zum 14. Lebensjahr wird die Verpflichtung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes dem Lenker überantwortet. Bei diesem Delikt handelt es sich gemäß § 5 Abs 1 VStG um ein sog „Ungehorsamsdelikt", da zur Verwirklichung des Tatbestandes weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört. Es ist daher auf Ebene der subjektiven Vorwerfbarkeit von Fahrlässigkeit auszugehen, außer der Täter kann glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

2.2. Mit der Frage des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Sicherheitsgurtes hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2023, GZ: LVwG-605894/21/MS, näher auseinandergesetzt. Das Verwaltungsgericht kommt dabei zum Ergebnis, „[d]as Anlegen des Sicherheitsgurtes bedeute[t] nicht die beliebige Verwendung des Gurtes in irgendeiner Art und Weise, sondern der Gurt ist, wie sich schlüssig aus § 106 Abs. 5 Z 1 KFG ableiten lässt, bei jeder Fahrt entsprechend seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch ordnungsgemäß zu benutzen. Dies ist dann der Fall, wenn der Sicherheitsgurt so verwendet wird, dass er die ihm zugewiesene Schutzfunktion im Schulter- und Beckenbereich des jeweiligen Fahrzeuginsassen erfüllen kann, was aber nur dann zu bejahen ist, wenn der Schultergurt auch tatsächlich über die Schulter geführt wird und mit dem Rücken direkter Kontakt zur Rücklehne des Sitzes besteht, sodass die angestrebte Rückhaltewirkung vollständig erfüllt werden kann. Es ist nur denklogisch, dass bei Verwendung des Sicherheitsgurtes unter

Hinauslehnen des Oberkörpers aus dem Fenster der im Pkw eingebaute Sicherheitsgurt seine Sicherheitsfunktion nicht erfüllen kann und seine Wirkung im Falle von durch Unfallsituationen oder dergleichen hervorgerufene Fahrverzögerungen zumindest wesentlich eingeschränkt ist und damit Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Fahrzeuginsassen oftmals die Folge sind".

2.3. Im Rechtlichen kann vor dem Hintergrund obiger Ausführungen dahingestellt bleiben, ob beim Sohn des Bf der Sicherheitsgurt verwendet wurde, dieser also – durchgehend – angeschnallt war. Selbst wenn der Sohn des Bf den Sicherheitsgurt nicht gelöst hat und sich – im angeschnallten Zustand – so gedreht hat, dass er durch die Heckscheibe das hinterherfahrende Fahrzeug der Beamten beobachten konnte, ist darin ein nicht „bestimmungsgemäßer" Gebrauch des Sicherheitsgurtes zu erblicken, da dieser ob einer solchen Körperhaltung seine wesentliche Sicherheitsfunktion nicht erfüllen kann. Der Bf hat damit seinen Sohn nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise befördert, sodass er das objektive Tatbild des § 106 Abs 5 Z 1 KFG 1967 verwirklicht hat. Da ihm der Entlastungsbeweis nicht gelungen ist, ist von Fahrlässigkeit auszugehen und ihm sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

3.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs 1 Z 1 KFG sieht für die konkrete Übertretung nach § 106 Abs 5 Z 1 KFG eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor. Von der bB wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt.
3.3. Die bB ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von einer Schätzung ausgegangen. Diesen Annahmen der bB ist der Bf im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten. Angesichts des bedeutenden Schutzgutes

(Leben und Gesundheit minderjähriger Kinder), das der einschlägigen Bestimmung zugrunde liegt, vor dem Hintergrund eines Strafrahmens bis 10.000 Euro und dem Nichtvorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, erweist sich die von der bB verhängte Geldstrafe auch unter Berücksichtigung einer erheblichen Verfahrensdauer – die einen Milderungsgrund darstellt – als tat- und schuldangemessen. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Betrag in der Höhe von 30 Euro vorzuschreiben

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Fragen der Beweiswürdigung und der Strafbemessung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und geht ihre Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil